

Satzung

des City-Management Oldenburg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „City-Management Oldenburg“ und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Oldenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck

- (1) *(aufgehoben)*
- (2) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Innenstadt Oldenburgs als Bestandteil des regionalen Oberzentrums für die Allgemeinheit, insbesondere in kultureller Hinsicht, ferner die Verschönerung des Stadtbildes sowie die Heimatpflege. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Mitwirkung an allen Planungen und Maßnahmen, die die Innenstadt, ihr Erscheinungsbild und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit betreffen, verwirklicht. Dies geschieht u. a. durch
 - a) Zusammenarbeit mit den Ratsvertretungen, der Stadtverwaltung, organisierten Bürgergruppen und den Medien,
 - b) eigene Öffentlichkeitsarbeit über alle Medien,
 - c) Vermittlung von Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- (3) *(aufgehoben)*

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein darf sich an anderen Körperschaften oder Gesellschaften beteiligen, soweit dies der Durchführung des Vereinszwecks dienlich ist und seine Gemeinnützigkeit dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluß darf jedoch erst erfolgen, wenn dieser dem Mitglied angedroht wurde. Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung der Versammlung wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ein etwaiger Anspruch des Vereins aus Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge oder Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Bankeinzug monatlich/jährlich zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

(1) Die Vereinsführung erfolgt durch den Vorstand. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- vier Kaufleuten aus der Mitgliedschaft des CMO
- einem weiteren Mitglied, z. B. einem leitenden Beamten der Stadt Oldenburg.

Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Personen als Berater ohne Stimmrecht für jeweils ein Jahr zu kooptieren. Verlängerungen sind zulässig.

(3) Zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied. Sie sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ausübt.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt.
- (5) Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand ist mit mindestens drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Es muß eine schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung gegeben haben.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwirklichung des Vereinszweckes Anstellungsverhältnisse abzuschließen und Aufträge zu erteilen.

§ 10

Geschäftsführung

Der Verein hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird. Seine Aufgaben ergeben sich aus einer vom Vorstand festgelegten besonderen Anweisung.

§ 11

Beirat

- (1) Zur Mitgliedschaft im Beirat werden Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen eingeladen, die in das City-Management einbezogen werden sollen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung zu unterstützen. Der Vorstand lädt zur Beiratssitzung ein und leitet diese.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, der den Ort der Versammlung bestimmt, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Verabschiedung der Beitragsordnung, insbesondere über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - h) die Auflösung des Vereins.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlußfähig. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitgliederstimmen vertreten.

(6) Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

- Eine Stimme bei einem Betrag ab DM 300,00 jährlich,
- zwei Stimmen ab DM 1.800,00 jährlich,
- drei Stimmen ab DM 12.000,00 jährlich.

Ab dem 01.01.2001 tritt an die Stelle der DM-Beträge der jeweils hälftige Betrag in EURO.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(9) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (2) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins notwendig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Vereinsregister oder das Finanzamt vorgeschlagen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind dann zu Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oldenburg und darf von dieser nur zur Verwirklichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks verwendet werden.